

3950-2

Prüfungs-Ordnung

für die

Polytechnische Schule zu Riga.

Bestätigt von Sr. Excellenz, dem Herrn Curator mittelst Rescripts
vom 28. März 1887 sub Nr. 1452.

A. B. B.

RIGA.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).
1887.

Prüfungs-Ordnung

für die

Polytechnische Schule zu Riga.

Bestätigt von Sr. Excellenz, dem Herrn Curator mittelst Rescripts
vom 28. März 1887 sub Nr. 1452.

RIGA.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1887.



Дозволено цензурою. Рига, 15 Апрелья 1887 г.

Aenderungen und Ergänzungen der Diplomprüfungsordnung.

Bestätigt von Seiner Excellenz, dem Herrn Curator der polytechnischen Schule zu Riga,
am 31. März 1889.

-
- § 6. **Anmerkung:** In einzelnen Abtheilungen sind gewisse Fächer der Diplomprüfung schon während der Studienzzeit in der sogenannten Vorprüfung zu absolviren. Für diese Vorprüfung bestehen besondere Zulassungsbedingungen und Termine, welche in den §§ 32a, 38, 48 und 61 angegeben sind.
- § 9. **Zusatz:** In der landwirthschaftlichen Abtheilung ist das curriculum vitae zusammen mit der Meldung zum zweiten Theile der mündlichen Prüfung beim Fachvorstande einzureichen.
- § 12. **Alinea 3:** Den Examinanden wird Gelegenheit gegeben, die noch nicht mit mindestens der Note 3 absolvirten Annualprüfungen vor dem Beginn der mündlichen Diplomprüfung, und zwar im Laufe des Mai, (für Landwirthe im Laufe des März) abzulegen.
- § 13. Die mündliche Prüfung wird in der Zeit vom 1. bis 15. Juni (in der landwirthschaftlichen Abtheilung vom 1. bis 15. November) abgelegt.
- § 18. **Anmerkung:** In der landwirthschaftlichen und chemisch-technischen Abtheilung bestehen besondere Termine für die Einreichung der Diplomarbeit (§§ 34 und 38).
- § 20. **Alinea 2:** Die Beurtheilung hat in der chemisch-technischen Abtheilung bis zum 31. Januar, in der landwirthschaftlichen Abtheilung spätestens bis zum 31. Mai, in den übrigen Abtheilungen spätestens bis zum 31. März zu erfolgen.
- § 32. Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:
- 1) Agriculturchemie,
 - 2) Nationalökonomie,
 - 3) Landwirthschaftliches Praktikum,
 - 4) Thierzuchtlehre,
 - 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre,
 - 6) Acker-, Pflanzen- und Futterbau.

§ 32a. Die Agriculturchemie und Nationalökonomie bilden den Gegenstand der Vorprüfung, welche nach Absolvirung sämtlicher Annualprüfungen zwischen dem 1. und 15. April stattfindet. Die schriftlichen Meldungen dazu sind bis zum 20. März beim Fachvorstande einzureichen.

Das landwirthschaftliche Praktikum ist in Peterhof zu absolviren; die Erledigung desselben bildet die Zulassungsbedingung zum zweiten Theil der mündlichen Prüfung, welche zwischen dem 1. und 15. November stattfindet. Die schriftliche Meldung beim Fachvorstande hat bis zum 20. October zu erfolgen.

§ 34. **Anmerkung:** Die Einlieferung der Diplomarbeit hat bis zum 1. April, die Beurtheilung derselben bis zum 31. Mai zu erfolgen.

§ 35. 20. März statt 15. Mai.

§ 38. Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) eine selbständige wissenschaftliche Arbeit über ein Thema aus der reinen, analytischen oder technischen Chemie;
- 2) eine qualitative Analyse unter Clausur, deren Ausführung nicht mehr als 4 Stunden in Anspruch nimmt und zu Ende des 1. oder 2. Semesters erfolgt; den Diplomanden steht die Wahl des einen oder anderen Termins frei;
- 3) den Entwurf einer chemischen Fabrikanlage nebst zugehörigem Erläuterungsbericht, der bis zum 15. December abzuliefern ist.

Anmerkung: Die sub 1 und 2 genannten Arbeiten sind während der Studienzeit zu erledigen und bilden analog den Annualprüfungen die Vorbedingung für die Zulassung zu den übrigen Theilen des Diplomexamens.

§ 40. Der Examinand hat vor dem 15. Mai den Nachweis über die Erledigung der wissenschaftlichen und der Clausurarbeit (§ 38 pct. 1 und 2) beizubringen und die von ihm angefertigten graphischen Arbeiten einzureichen.

Дозволено цензурою. Рига, 5 Мая 1889 г.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei in Riga (Herdeplatz Nr. 2).

1) Von den Annualprüfungen.

§ 1.

Am Schlusse der einzelnen Vorlesungen finden Annualprüfungen statt, an welchen theilzunehmen jeder Studirende berechtigt ist, welcher die betreffende Vorlesung belegt hatte.

In den Fächern, welche im Programm in mehreren Theilen aufgeführt sind, gilt jeder einzelne Theil als eine besondere Vorlesung.

§ 2.

Die Leistungen in den Annualprüfungen werden mittelst der Noten 1, 2, 3, 4, 5 censirt, wobei halbe Noten eingeschaltet werden können. Die Note 1 ist die schlechteste, 5 die beste.

§ 3.

Bei nicht genügendem Ausfall der Annualprüfung ist die einmalige Wiederholung derselben gestattet.

Eine zweite Wiederholung ist nur mit besonderer Bewilligung der Plenarconferenz zulässig. Das betreffende Gesuch ist unmittelbar nach Empfang der Resolution über die bereits wiederholte, aber nicht bestandene Prüfung an die Plenarconferenz zu richten. Wird das Gesuch nicht bewilligt, oder fällt Petent bei der zweiten Wiederholung der Prüfung durch, so hat er das Polytechnikum zu verlassen.

§ 4.

In denjenigen Fächern, in welchen Repetitionen vorgenommen werden, können die Leistungen der Studirenden in den Repetitionen nach Massgabe des § 2 censirt und als einer Annualprüfung entsprechend angesehen werden.

§ 5.

In den constructiven und praktischen Uebungen finden keine Annualprüfungen statt; doch sind die Leistungen in denselben nach Massgabe des § 2 zu censiren.

Bei einer Wiederholung von Uebungen werden die früheren Leistungen berücksichtigt. Doch dürfen Uebungen überhaupt nur dann belegt werden, wenn solche Uebungen, auf welchen jene basiren, vorher absolvirt worden sind.

Die ~~entsprechenden~~ ^{sprachlichen} Fächer, sowie Comptoirarbeiten und Buchführung, werden als Uebungsfächer betrachtet.

2) Von den Diplomprüfungen.

A. Allgemeiner Theil.

§ 6.

Die Diplomprüfung besteht aus

- 1) einer mündlichen Prüfung,
- 2) einer schriftlichen Prüfung (Diplomarbeit).

Dazu kommen in einzelnen Fachabtheilungen noch Clausurarbeiten.

Anmerkung: In der Ingenieur- und Architekten-Abtheilung sind gewisse Fächer der Diplomprüfung schon während der Studienzeit in der sogenannten Vorprüfung zu absolviren.

Für diese Vorprüfung bestehen besondere Zulassungsbedingungen und Termine, welche in den §§ 48 und 61 angegeben sind.

§ 7.

Die schriftliche Prüfung (Diplomarbeit) kann der mündlichen vorausgehen.

Anmerkung: Studirende, welche sich der schriftlichen Prüfung vor der mündlichen unterziehen, werden in der der Diplomarbeit gewidmeten Zeit von den Collegiengeldern nicht befreit.

§ 8.

Die Diplomprüfung kann von Studirenden und ehemaligen Studirenden des Polytechnikums abgelegt werden, welche den Lehrhang einer Abtheilung durchgemacht haben.

§ 9.

Die Meldungen zur Diplomprüfung sind schriftlich unter Beifügung der Studienzeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes bis zum 30. April beim Fachvorstande derjenigen Abtheilung einzureichen, in welcher die Diplomprüfung abgelegt werden soll.

Wer die schriftliche Prüfung vor der mündlichen absolviren will, hat dieses in der Meldungseingabe besonders auszusprechen.

§ 10.

Ehemalige Studirende sind ausserdem verpflichtet, sich spätestens am 1. April immatrikuliren zu lassen.

Anmerkung: Die Immatrikulationsgebühr beträgt 30 Rbl.

§ 11.

Die zur Diplomprüfung eingegangenen Meldungen werden der Plenarconferenz vom Director vorgelegt.

Sprechen sich die Docenten dahin aus, dass der eine oder der andere Examinand nach ihrer Ueberzeugung die Reife für die Prüfung nicht besitze, so ist der betreffende Fachvorstand verpflichtet, solche Examinanden davon in Kenntniss zu setzen und sie vor einem voreiligen Abschluss ihrer Studien zu warnen.

§ 12.

Behufs Zulassung zur Prüfung wird verlangt, dass die Examinanden alle obligatorischen Fächer, welche nicht Diplomfächer sind, mindestens mit der Note 3 absolvirt haben.

Als obligatorisch gelten alle in den Studienplänen des Programms aufgeführten Fächer, welche nicht ausdrücklich als facultative bezeichnet sind.

Den Examinanden wird Gelegenheit gegeben, die noch nicht mit mindestens der Note 3 absolvirten Annualprüfungen vor dem Beginn der mündlichen Diplomprüfung, und zwar im Laufe des Mai, abzulegen.

§ 13.

Die mündliche Prüfung wird in der Zeit vom 1. bis 15. Juni abgelegt.

§ 14.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in dem besonderen Theile (§ 32 bis 73) angegeben.

§ 15.

Die mündlichen Prüfungen werden durch Commissionen, bestehend aus dem Fachvorstande resp. einem Stellvertreter desselben, dem Examinator und einem vom Director zu ernennenden Mitgliede des Docentencollegiums, abgehalten, denen für die Feldmesser, Ingenieure und Architekten noch der Kaiserliche Prüfungscommissair zutritt.

Den Vorsitz in dieser Commission führt der Fachvorstand resp. dessen Stellvertreter, welcher für jede einzelne Prüfung vom Director ernannt wird.

Ausserdem wohnt der Verwaltungsrath der Prüfung per delegationem bei.

Anmerkung: Die mit den mündlichen Prüfungen verbundenen Clausurarbeiten werden durch analog zusammengesetzte Commissionen beurtheilt.

§ 16.

Ueber die Verhandlungen der Commissionen, sowie über den Gang der Prüfung werden Protocolle geführt.

§ 17.

Die Fragestellung in den einzelnen Fächern geschieht innerhalb der durch die Studienpläne bestimmten Grenzen.

§ 18.

Die Aufgabe für die Diplomarbeit wird spätestens am 15. Juni ertheilt.

Spätestens am 15. Februar des nächsten Jahres ist die Diplomarbeit dem betreffenden Fachvorstande einzureichen. Eine Verlängerung des Termins findet nicht statt.

Der Examinand hat in der die Arbeit begleitenden Eingabe die benutzten literarischen Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu erklären, dass er die Arbeit selbst angefertigt und ausser den angegebenen literarischen Hilfsmitteln keine anderen benutzt habe.

§ 19.

Sollte es sich während der Prüfung herausstellen, dass der Examinand dennoch unerlaubte Hilfe benutzt hat, so ist die Prüfung ungiltig.

Wenn nach Ertheilung des Diploms ein derartiger Betrug constatirt wird, so wird das Diplom in öffentlichen Blättern für ungiltig erklärt.

§ 20.

Die Diplomarbeiten werden von besonderen Diplomcommissionen nach den in dem besonderen Theile enthaltenen Regeln festgestellt und beurtheilt.

Die Beurtheilung hat spätestens zum 31. März zu erfolgen.

§ 21.

Die Urtheile der Commissionen über den Ausfall der Prüfung in jedem einzelnen Fache werden durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachvorstandes oder seines Stellvertreters.

§ 22.

Die zu ertheilenden Prädicate werden durch die Noten 1, 2, 3, 4, 5 ausgedrückt.

Die Note 1 ist die schlechteste, die Note 5 die beste.

Es ist gestattet, zwischen den genannten Noten halbe einzuschalten.

§ 23.

Wer in irgend einem Prüfungsfache eine Note unter 2 erhält, oder in der mündlichen resp. schriftlichen Prüfung die Durchschnittsnote 3 nicht erreicht, gilt als durchgefallen.

Fällt jedoch die Durchschnittsnote sehr nahe an 3, so kann die Plenarconferenz mit Rücksicht auf die Leistungen während der Studienzzeit die Fortsetzung der Prüfung gestatten.

Anmerkung. In der Vorprüfung muss in jedem Fache mindestens die Note 3 erreicht sein.

§ 24.

Das Mittel der bei der mündlichen Prüfung und bei der Beurtheilung der Diplomarbeit ertheilten Einzelnoten bildet die Gesamtnote.

Dieselbe wird von der Diplomcommission ermittelt.

§ 25.

Die Diplomertheilung erfolgt auf Vorschlag der Diplomcommission durch Beschluss der Plenarconferenz.

§ 26.

Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote nicht unter 3 liegt.

Liegt dieselbe nur wenig unter 3, 4 oder 5, so kann die Plenarconferenz mit Rücksicht auf die Leistungen des Examinanden während der Studienzzeit eine Erhöhung auf die nächstliegende ganze Zahl vornehmen.

§ 27.

Das für die Diplomprüfung zu ertheilende Prädicat lautet:

- a. Gut bestanden, wenn die Gesamtnote auf oder über 3 fällt;
- b. Sehr gut bestanden, wenn die Gesamtnote auf oder über 4 fällt;
- c. Mit Auszeichnung bestanden, wenn die Gesamtnote auf 5 fällt.

§ 28.

Diejenigen Diplomanden, welche die Gesamtnote 4 oder 5 erworben haben, erhalten ausser dem Diplom mit Bestätigung des Ministers der Volksaufklärung das im § 22 des Allerhöchst bestätigten Statuts erwähnte Belobigungsattestat.

§ 29.

Das Zurücktreten von der Diplomprüfung ist nicht mehr gestattet, wenn der Examinand in sämmtlichen Gegenständen der mündlichen Prüfung bereits examinirt worden ist, oder die ganze Diplomarbeit eingereicht hat.

§ 30.

Die Diplomprüfung (sowohl Vor- als auch Schlussprüfung) darf einmal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung ist nur mit besonderer Bewilligung der Plenarconferenz zulässig.

§ 31.

Bei einer Wiederholung der Diplomprüfung werden die Leistungen in einer früheren Diplomprüfung nicht berücksichtigt, gleichgiltig ob der betreffende Examinand die frühere Prüfung ganz oder nur theilweise absolvirt hatte.

Anmerkung. Die zur Ausführung von geodätischen Arbeiten nothwendigen Instrumente werden den Examinanden auf ihre Verantwortlichkeit hin anvertraut. Die aus diesen Arbeiten erwachsenden Kosten für Gehilfen, Signalstangen, Reparaturen an den Instrumenten etc. werden von den Examinanden in corpore getragen.

B. Besonderer Theil.

a. Landwirthschaftliche Abtheilung.

§ 32.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Agricultur-Chemie,
- 2) Acker-, Pflanzen- und Futterbau,
- 3) Thierzuchtlehre,
- 4) Forstwirthschaftslehre,
- 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre,
- 6) Nationalökonomie.

§ 33.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) die Behandlung eines Themas aus der Agricultur- oder Thierchemie;
- 2) den Entwurf eines landwirthschaftlichen Gebäudes;
- 3) den Betriebsplan für ein Landgut unter gegebenen Bedingungen.

§ 34.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) die Arbeit aus der Agricultur- oder Thierchemie mit 2 Noten,
- 2) der Bauentwurf mit 1 Note,
- 3) der landwirthschaftliche Betriebsplan mit 3 Noten.

§ 35.

Der Examinand hat vor dem 15. Mai das Journal über die von ihm ausgeführten practisch-chemischen Arbeiten, sowie die von ihm angefertigten graphischen Arbeiten einzureichen.

§ 36.

Die Diplomcommission besteht aus den Docenten für die agronomischen Wissenschaften, Agricultur-Chemie und landwirthschaftliche Baulehre. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

b. Chemische Abtheilung.

§ 37.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Anorganische Chemie,
- 2) Organische Chemie,
- 3) Analytische Chemie,
- 4) Chemische Technologie,
- 5) Physik.

§ 38.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) eine selbständige wissenschaftliche Arbeit über ein Thema aus der reinen analytischen oder technischen Chemie;
- 2) den Entwurf einer chemischen Fabrikanlage nebst zugehörigem Erläuterungsbericht;
- 3) eine Clausurarbeit, die im Laufe des Monat September angefertigt wird. Sie besteht in der Ausführung einer chemischen Untersuchung, deren Gegenstand so zu wählen ist, dass diese Arbeit höchstens 4 Stunden in Anspruch nimmt.

§ 39.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) die wissenschaftliche Arbeit mit 3 Noten,
- 2) die chemische Fabrikanlage mit 2 Noten,
- 3) die Clausurarbeit mit 1 Note.

§ 40.

Der Examinand hat vor dem 15. Mai das Journal über die von ihm ausgeführten practisch-chemischen Arbeiten, sowie die von ihm angefertigten graphischen Arbeiten einzureichen. Aus dem Journal muss hervorgehen, dass der Examinand mindestens 3 chemische Präparate dargestellt hat.

§ 41.

Die Diplomcommission besteht aus den Docenten für theoretische Chemie, chemische Technologie, Physik, Bauconstructionslehre und Maschinenelemente. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

c. Feldmesser-Abtheilung.

§ 42.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Niedere Geodäsie,
- 2) Höhere Geodäsie und Astronomie,
- 3) Bodenboniturkunde,
- 4) Mineralogie, Geognosie und Geologie,
- 5) Nationalökonomie,
- 6) Behördenverfassung und Landwirthschaftsrecht.

§ 43.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) eine geodätische Arbeit, bestehend in einer vollständigen Aufnahme mit Theodolith und Messtisch und mit Berücksichtigung der Höhenverhältnisse. Eine Aufgabe über Nivelliren muss getrennt davon gegeben werden, falls sie nicht schon in der geodätischen Arbeit enthalten ist.
- 2) eine Katastrirungsarbeit.

Der Diplomarbeit sind die zugehörigen Situationspläne, Nivellementsprofile u. s. w. beizufügen.

§ 44.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) die geodätische Aufnahme mit 1 Note,
- 2) die Höhenaufnahme mit 1 Note,
- 3) die Fertigkeit in der Darstellung mit . . . 1 Note,
- 4) die Katastrirungsarbeit mit 1 Note.

§ 45.

Der Examinand hat vor dem 15. Mai die während seiner Studienzeit ausgeführten geodätischen Arbeiten, sowie die von ihm angefertigten graphischen Arbeiten einzureichen.

§ 46.

Die Diplomcommission besteht aus dem Kaiserlichen Prüfungscommissair und den Docenten für die geodätischen Fächer und die Bodenboniturkunde. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

d. Ingenieur-Abtheilung.

§ 47.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Höhere Mathematik,
- 2) Niedere Geodäsie,
- 3) Höhere Geodäsie und sphärische Astronomie,
- 4) Brücken- und Tunnelbau,
- 5) Erd-, Strassen- und Eisenbahnbau,
- 6) Wasserbau.

§ 48.

Die höhere Mathematik bildet den Gegenstand der Vorprüfung. Zulassungsbedingung ist, dass alle obligatorischen Fächer des 1. und 2. Studienjahres belegt und die Uebungen in der höheren Mathematik absolvirt worden sind.

Die Vorprüfung findet zwischen dem 1. und 5. September statt; die schriftlichen Meldungen dazu müssen bei dem Fachvorstande bis zum 30. August eingereicht werden.

§ 49.

Die Prüfung in dem Fache Brücken- und Tunnelbau ist mit einer für alle Candidaten gleichzeitigen Clausurarbeit verbunden, welche vor Beginn der mündlichen Prüfung angefertigt wird.

Für die Clausurarbeit wird eine Zeit von 8 Stunden bewilligt.

§ 50.

Die Clausurarbeit wird zusammen mit der mündlichen Prüfung in demselben Fache censirt.

Die zu ertheilende Note wird durch das arithmetische Mittel aus den Noten für die mündliche Prüfung und für die Clausurarbeit bestimmt.

§ 51.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) einen Entwurf aus dem Gebiete des Ingenieurwesens,
- 2) einen dazu gehörigen Erläuterungsbericht.

§ 52.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) die constructive Ausführung des Entwurfs mit . 2 Noten,
- 2) der Erläuterungsbericht mit 2 Noten,
- 3) die Fertigkeit in der Darstellung mit 1 Note.

§ 53.

Der Examinand hat vor dem 15. Mai die während seiner Studienstunde angefertigten graphischen Arbeiten einzureichen.

§ 54.

Die Diplomcommission besteht aus dem Kaiserlichen Prüfungs-Commissair und den Docenten für Ingenieurwissenschaften und Bauconstructionslehre. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

e. Maschineningenieur-Abtheilung.

§ 55.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Analytische Mechanik,
- 2) Feuerungsanlagen und Dampfkessel,
- 3) Hydraulische Kraftmaschinen,
- 4) Dampfmaschinen,
- 5) Mechanische Technologie.

Anmerkung: Die Prüfung in der mechanischen Technologie wird mit 2 Noten censirt.

§ 56.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) einen Entwurf aus dem Gebiete des Maschinenwesens und der mechanischen Technologie, womöglich mit Berücksichtigung des Bau-faches;
- 2) einen zugehörigen Erläuterungsbericht.

§ 57.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) die constructive Ausführung des Entwurfs mit . 3 Noten,
- 2) der Erläuterungsbericht mit. 2 Noten,
- 3) die Fertigkeit in der Darstellung mit 1 Note.

§ 58.

Der Examinand hat vor dem 15. Mai die während seiner Studienstunde angefertigten graphischen Arbeiten einzureichen.

§ 59.

Die Diplomcommission besteht aus den Docenten für Maschinenbau, mechanische Technologie und Bauconstructionslehre. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

f. Architekten-Abtheilung.

§ 60.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Darstellende Geometrie,
- 2) Bauconstructionslehre,
- 3) Baumaterialienkunde,
- 4) Architektonische Formenlehre,
- 5) Geschichte der Baukunst.

Ausserdem sind zwei Clausurarbeiten anzufertigen, und zwar eine Zeichnung nach antiker Statue und eine Entwurfsskizze aus dem Gebiete des Hochbaus.

§ 61.

Die darstellende Geometrie und die Zeichnung nach antiker Statue sind die Gegenstände der Vorprüfung.

Zulassungsbedingung ist, das alle obligatorischen Fächer des 1. und 2. Studienjahres belegt und die Uebungen in der darstellenden Geometrie, sowie im Freihandzeichnen I. und II. absolviert worden sind.

Die Vorprüfung findet zwischen dem 1. und 5. September statt; die schriftlichen Meldungen dazu müssen bei dem Fachvorstande bis zum 28. August eingereicht werden.

§ 62.

Die Clausurarbeit aus dem Gebiete des Hochbaus besteht in der Anfertigung einer Entwurfsskizze für eine bestimmte Gebäudeart nach gegebenem Programm.

§ 63.

Für die Clausurarbeit im Freihandzeichnen wird eine Zeit von 3 Tagen, für die aus dem Gebiete des Hochbaus eine Zeit von 8 Stunden bewilligt.

Letztere ist vor Beginn der mündlichen Prüfung anzufertigen.

§ 64.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) einen vollständigen Entwurf zu einem grösseren Gebäude mit Anwendung eines bestimmten Baustyls, bestehend aus den erforderlichen Zeichnungen: des Situationsplans, der Grundrisse, Ansichten und Durchschnitte; der wichtigsten Constructionsdetails; der mit Feder, Pinsel und Kreide bearbeiteten architektonischen Ornamente und der perspectivischen Ansicht der Façade oder eines innern Raumes;
- 2) einen zugehörigen Erläuterungsbericht und Kostenanschlag.

§ 65.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) Der Entwurf mit 3 Noten,
- 2) der Erläuterungsbericht und Kostenanschlag mit 1 Note,
- 3) die Fertigkeit in der Darstellung mit 1 Note.

§ 66.

Der Examinand hat vor dem 15. Mai die während seiner Studienzeit angefertigten graphischen Arbeiten einzureichen.

§ 67.

Die Diplomcommission besteht aus dem Kaiserlichen Prüfungs-Commissair und den Docenten für Bauwissenschaften und Architektur. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

g. Handels-Abtheilung.

§ 68.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Nationalökonomie,
- 2) Handels-, Wechsel- und Seerecht,
- 3) Comptoirarbeiten und Buchführung,
- 4) Waarenkunde,
- 5) Russische Sprache,
- 6) Englische Sprache,
- 7) Französische Sprache.

Anmerkung: 1) Die Prüfung in der Nationalökonomie wird mit 3 Noten censirt.

Anmerkung: 2) Während der Prüfungen in den Sprachen ist der ausschliessliche Gebrauch der betreffenden Sprache vorgeschrieben.

§ 69.

Die Prüfungen in den Sprachen (Fächer 5, 6 und 7) sind mit Clausurarbeiten verbunden, welche vor Beginn der mündlichen Prüfungen angefertigt werden.

Für jede dieser Clausurarbeiten wird eine Zeit von 2 Stunden bewilligt.

§ 70.

Die Clausurarbeit wird zusammen mit der mündlichen Prüfung in demselben Fache censirt. Die zu ertheilenden Noten werden durch das arithmetische Mittel aus den Noten für die mündliche Prüfung und für die Clausurarbeit bestimmt.

§ 71.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) eine Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiete der Nationalökonomie;
- 2) eine Clausurarbeit über eine schwierigere Aufgabe aus der kaufmännischen Arithmetik;
- 3) eine Clausurarbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiete der Comptoirarbeiten und Buchführung.

Die Clausurarbeiten unter 2) und 3) sind im Laufe des Monat September anzufertigen, wobei für jede eine Bearbeitungszeit von 4 Stunden bewilligt wird.

§ 72.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) die Arbeit aus der Nationalökonomie mit 2 Noten,
- 2) die Clausurarbeit in der kaufmännischen Arithmetik mit 1 Note,
- 3) die Clausurarbeit in Comptoirarbeiten und Buchführung mit 1 Note.

Anmerkung: Die Diplomanden der Handelsabtheilung haben sich, falls die Diplomcommission es für erforderlich hält, über die von ihnen eingereichten nationalökonomischen Abhandlungen einem Colloquium zu unterziehen. Wer sich nach erfolgter Aufforderung zum Colloquium nicht stellt, verliert den Anspruch auf das Diplom.

§ 73.

Die Diplomcommission besteht aus den Docenten für Nationalökonomie, Handelsrecht und Comptoirwissenschaften. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

Der Verwaltungsrath der Polytechnischen Schule zu Riga:

Präses: **Eduard Hollander.** Director: **Prof. A. Lieventhal.**
 Secretair: **H. v. Stein.**